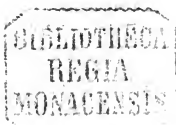
Statuten

der

Pfälzischen Hypothekenbank.

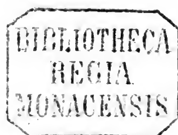


(Genehmigt durch Allerhöchste Entschließung vom 5. April 1866.)

Speyer, 1866.

Buchdruckerei von Georg Kranzbühler.





I. Abschnitt.

Firma, Wohnsitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Mit allerhöchster Genehmigung bildet sich eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Pfälzische Hypothekenbank“.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Speyer.

§. 3.

Oberster Zweck der Gesellschaft ist Hebung des landwirthschaftlichen Credits, des eigentlichen Bodencredits sowohl als des Betriebscredits. Daneben wird sie, soweit es ihre Fonds erlauben, auch den Credit des Handels- und Gewerbestandes zu erleichtern und zu fördern suchen. Bei ihren Operationen hat sie zunächst die bayerische Pfalz und dann die übrigen bayerischen Provinzen zu berücksichtigen. Es ist ihr jedoch unbenommen, ihren Wirkungskreis auch auf andere Länder des deutschen Bundes auszudehnen. Unter allen Umständen sind jedoch in Concurrenzfällen die pfälzischen Darlehensgesuche vor anderen zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehaltlich der früheren Auflösung nach §. 53.

II. Abschnitt.

Geschäftskreis der Gesellschaft.

§. 5.

Die Gesellschaft ist berechtigt:

1. Capitalien auf hypothekarisches Unterpfand auszuleihen, sei es auf Annuitäten, sei es auf Kündigung.
2. Forderungen, welche durch Hypotheke oder Privilegium gesichert sind, zu kaufen (Cessionsgeschäft).
3. Darlehen an solide Landwirthe unter guter Solidarbürgschaft oder an landwirthschaftliche Genossenschaften auf blosen Handschein (Wechsel) zu gewähren, auch denselben Conto-Corrente zu eröffnen.

Die Gesellschaftsfonds werden vorzugsweise den eben aufgezählten Geschäften gewidmet werden.

Außerdem kann die Gesellschaft noch folgende Geschäftszweige betreiben:

4. Ausleihen von Capitalien auf Faustpfand, insbesondere auf gute Werthpapiere. Ihre eigenen Actien darf die Gesellschaft nicht beleihen, wohl aber ihre Bankobligationen (§. 14).

   Auf bayerische Staatspapiere und Bankobligationen, dann auf Werthpapiere, deren Zinsen vom bayerischen Staate gewährleistet sind, dürfen Vorschüsse bis zu $^9/_{10}$ des Werthes gegeben werden. Alle sonstigen Effekten, desgleichen Landesprodukte und Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und leicht verkäuflich sind, dürfen höchstens bis zu $^2/_3$ ihres Werthes beliehen werden.
5. Das Discontogeschäft; jedoch muß jeder zu discontirende Wechsel wenigstens drei gute Unterschriften haben.
6. Das Contocorrentgeschäft; jedoch dürfen Credite in laufender Rechnung nur gegen sichere Credithypotheken oder gute Solidarbürgschaft bewilligt werden. Gewährung von Blanko-Crediten ist unbedingt untersagt.
7. Uebernahme von Geldern gegen mäßige Zinsvergütung, soweit dies durch Gesetz oder Verordnung nicht behindert ist, — ge-

gebenen Falles mit Einrichtung von Sparkassen und Ausgabe von Sparscheinen sowie mit Errichtung einer Hypothekentilgungskasse.

Die übernommenen fremden Gelder sind so zu verwenden, daß sie rasch und leicht realisirt werden können; sie sind demgemäß vorzugsweise im Disconto-, Faustpfand- und Contocorrent-Geschäfte anzulegen.

8. Incasso von Wechseln und anderen Forderungen; desgleichen Ein- und Verkauf von fremden Wechseln und Werthpapieren im Auftrage und für Rechnung dritter Personen und Gesellschaften.

9. Uebernahme von Werthgegenständen aller Art zur Aufbewahrung.

10. Das Giro- und Scontrogeschäft.

Vom Geschäftsbetriebe der Bank sind ausdrücklich ausgeschlossen alle Zeit- und Prämiengeschäfte, der Handel mit Werthpapieren für eigene Rechnung sowie die Betheiligung bei industriellen Unternehmungen.

§. 6.

Darlehen auf hypothekarisches Unterpfand werden in der Regel nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes der Pfandgegenstände gewährt. Eine Beleihung bis zu $^2/_3$ des Werthes derselben ist dann zulässig, wenn zur hypothekarischen Sicherheit Garantien anderer Art verstärkend hinzutreten.

Die Art und Weise der Werthsermittelung wird im Geschäftsreglement festgestellt werden.

Die Darlehen auf Hypotheke, desgleichen die Preise gekaufter hypothekarischer und privilegirter Forderungen (Cessionspreise) zahlt die Gesellschaft nach ihrer Wahl entweder in baarem Gelde oder in Bankobligationen. (§. 14.)

§. 7.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen zu errichten, vorbehaltlich der Genehmigung des Sitzes derselben.

III. Abschnitt.

Capital der Gesellschaft.

§. 8.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 7 Millionen Gulden, eingetheilt in 20,000 Actien zu je 350 fl. oder 200 Vereinsthalern. Hievon wird zunächst blos die Hälfte mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden in 10,000 Actien emittirt. Die Ausgabe der anderen Hälfte erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung, und es haben alsdann die Actionäre der Gesellschaft auf diese zweite Emission Vorrecht al pari.

§. 9.

Die Actien sind untheilbar und lauten auf den Inhaber.

§. 10.

Jeder Actionär ist verpflichtet, die volle von ihm gezeichnete Actien-Summe an die Hauptcasse der Bank oder an die vom Verwaltungsrathe bezeichneten Bankiers kostenfrei einzuzahlen. Sogleich bei der Zeichnung sind 15 % des Nominalbetrages zu entrichten. Der Verwaltungsrath setzt die Raten und Fristen fest, in welchen die weiteren Einzahlungen zu leisten sind.

§. 11.

Die Zahlungsaufforderung geschieht dreimal in den in §. 58 bestimmten öffentlichen Blättern. Die letzte Aufforderung erfolgt wenigstens 4 Wochen vor dem Schlußtermine.

Verspätete Zahlung zieht anstatt der Verzugszinsen eine Conventionalstrafe von 5 % des Rückstandes nach sich. Diese Strafe verfällt dem Reservefond.

Erfolgt die Einzahlung der ausgeschriebenen Beträge nicht längstens 4 Wochen nach dem Schlußtermine, so kann der Verwaltungsrath sofortige Verlustigung aller Anrechte aus der Actienzeichnung sowie der etwa geleisteten Theilzahlungen eintreten lassen. Letztere fallen dem Reservefond heim.

An die Stelle der so erloschenen Actien-Anrechte gibt der Ver-

waltungsrath neue für Rechnung der Gesellschaft aus, wobei etwaiger Gewinn gleichfalls dem Reservefond gutkommt.

Trotz der eingetretenen Rechtsverlustigung bleibt der säumige Actionär unbedingt für Einzahlung von 40 % seines gezeichneten Actiencapitals verhaftet.

§. 12.

Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen. Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden Interimsscheine (Actienanrechts-Scheine) ausgestellt, die auf den Namen des Zeichners lauten. Diese Interimsscheine können durch Indossament auf Dritte übertragen werden, jedoch unbeschadet der persönlichen Haftbarkeit des ursprünglichen Zeichners.

§. 13.

Die Actien wie die Interimsscheine werden mit fortlaufenden Nummern versehen und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Bankdirector unterzeichnet. Es werden denselben Dividenden-Coupons und Talons beigegeben, welche dieselben Nummern und die Facsimiles derselben Unterschriften tragen, wie die Actien und Interimsscheine. Die Actien sind außerdem noch vom k. Commissär zu unterzeichnen.

§. 14.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Grund der von ihr erworbenen hypothekarischen und privilegirten Forderungen verzinsliche Bankobligationen (Pfandbriefe) in Appoints von 50, 100, 350, 500 und 1000 fl. auszugeben. Diese Obligationen lauten auf den Inhaber und sind mit halbjährlich zahlbaren Zinscoupons versehen.

Die Bankobligationen, sowie die ihnen beigegebenen Zinscoupons und Talons werden in gleicher Weise wie die Actien gefertigt.

Das gesammte Gesellschaftsvermögen haftet für die Bankobligationen.

§. 15.

Die Gesammtsumme der umlaufenden Bankobligationen darf den fünffachen Betrag des wirklich eingezahlten Actien-Capitals nicht übersteigen, auf keinen Fall aber höher sein, als der Gesammtbetrag der hypothekarischen und privilegirten Forderungen der Gesellschaft. Es darf daher keine Bankobligation ausgegeben werden, die nicht vor-

her durch ausstehende hypothekarische oder privilegirte Forderungen vollständig gedeckt ist. Desgleichen ist die Gesellschaft stets verpflichtet, soviel Bankobligationen einzulösen, als nöthig sind, um das Gleichgewicht zwischen den hypothekarischen und privilegirten Forderungen der Gesellschaft auf der einen Seite, und den Bankobligationen auf der anderen Seite zu erhalten.

§. 16.

Die Tilgung der Bankobligationen geschieht — nach Wahl des Verwaltungsrathes — entweder durch Rückkauf oder durch öffentliche, vor Notar stattfindende Ausloosung. Jede Bankobligation muß längstens innerhalb 45 Jahren, vom Tage ihrer Ausstellung gerechnet, eingelöst sein. Als Minimum des jährlich zu tilgenden Betrags wird 1 % der Bankobligationen jeden Jahres hiedurch festgesetzt. Zur Tilgung der Bankobligationen sind, soweit erforderlich, die Summen zu verwenden, welche auf die hypothekarischen und privilegirten Forderungen der Gesellschaft zurückbezahlt werden.

§. 17.

Die Nummern der ausgeloosten Bankobligationen werden durch die Gesellschaftsblätter (§. 58) dreimal veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Termin bekannt gegeben, an welchem der Nominalbetrag derselben bei der Bankkasse oder den Bankiers der Gesellschaft zu erheben ist. Dieser Termin darf nicht weiter hinausgerückt werden, als bis zu dem auf die Verloosung folgenden nächsten Zinstermine. Ausgeloosste Bankobligationen, die am Zahltage nicht zur Erhebung kommen, werden von da an nicht mehr weiter verzinst.

Die Zinsen der Bankobligationen verjähren nach Artikel 2277 des pfälzischen Civilgesetzes innerhalb 5 Jahren. Verjährte Zinsbeträge verfallen dem Reservefond.

IV. Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

a) Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre.

§. 19.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal am Sitze der Gesellschaft zusammen, und zwar innerhalb der 3 ersten Monate des Kalenderjahres.

§. 20.

Außerordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes berufen. Diese Berufung muß statt finden, wenn Actionäre, deren Actien zusammen $^1/_{10}$ des Grundkapitals ausmachen, einen bezüglichen schriftlichen Antrag stellen und darin Zweck und Gründe angeben. Auch die außerordentlichen Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

§. 21.

Die Einladung zu ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlungen erläßt der Verwaltungsrath in den in §. 58 bezeichneten öffentlichen Blättern, und zwar mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstage.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Behandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Die erste Generalversammlung wird vom provisorischen Verwaltungsrathe (§. 32) einberufen, sobald sämmtliche Actien gezeichnet sind und auf dieselben die nach §. 10 festgesetzte erste Einzahlung geleistet ist.

§. 22.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens $1/5$ des emittirten Actienkapitals vertreten ist und mindestens 7 stimmberechtigte Actionäre anwesend sind. Findet sich in der Generalversammlung nicht die erforderliche Vertretung, so wird sofort eine neue Generalversammlung berufen, welche dann ohne weitere Rücksicht auf das darin vertretene Actiencapital und auf die Zahl der anwesenden Actionäre beschlußfähig ist.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Aus der Zahl der anwesenden Actionäre werden 2 Schriftführer und 2 Stimmenzähler gewählt, und zwar entweder durch geheime Abstimmung oder durch allgemeine Zustimmung.

§. 23.

Jeder Actionär, welcher der Generalversammlung beiwohnen und an ihren Berathungen oder Beschlüssen Theil nehmen will, hat sich wenigstens 2 Tage vor derselben bei der Direction über seinen Actienbesitz auszuweisen, und zwar entweder durch Vorzeigen der Actien resp. Interimsscheine, oder durch amtliches Zeugniß. Er erhält dann eine Einlaßkarte, welche die Zahl der ihm satzungsgemäß zustehenden Stimmen angibt.

Stellvertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig.

Actionäre, welche Beamte der Gesellschaft sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn ihr persönliches Verhältniß Berathungsgegenstand ist.

§. 24.

Der Besitz von je 3 Actien berechtigt zur Abgabe Einer Stimme. Jedoch kann Ein Actionär, sei es Kraft eigenen Rechts, sei es durch Bevollmächtigung, nicht mehr als 25 Stimmen ausüben.

§. 25.

Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten. Ihre in statutenmäßiger Form gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, bindend.

Zum Wirkungskreis der Generalversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl des Verwaltungsrathes (§. 31);
b) Wahl des Revisionsausschusses (§. 49);
c) Festsetzung der Beiträge zum Reservefond und der Dividende (§. 50);
d) Entlastung des Verwaltungsrathes (§. 27) und der Direction (§. 36 Nr. 10);
e) Ergänzung und Abänderung der Statuten;
f) Vermehrung der Gesellschaftsfonds, insbesondere des Actiencapitals, und Veränderung des Geschäftsbetriebs;
g) Verlängerung und Auflösung der Gesellschaft;
h) Jeder Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Actionären so zeitig an den Verwaltungsrath oder Vorstand zur Verhandlung der Generalversammlung gebracht wird, daß er bei der Berufung der Generalversammlung in der Ausschreibung erwähnt werden kann, jedoch unbeschadet der Bestimmung in §. 21 Abs. 2.

§. 26.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit in einer Wahlhandlung entscheidet das Loos. Bei Wahlen findet stets geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel statt.

Ausnahmsweise ist für Beschlüsse über:

1. Ergänzung und Abänderung der Statuten;
2. Vermehrung der Gesellschaftsfonds, insbesondere des Actiencapitals, so wie veränderten Geschäftsbetrieb;
3. endlich Verlängerung der Concession,

eine Majorität von $^2/_3$ der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich. In diesen drei Fällen ist zur Giltigkeit der Beschlüsse außerdem die Genehmigung der k. Staatsregierung nothwendig.

§. 27.

Der Verwaltungsrath erstattet der ordentlichen Generalversammlung den Geschäftsbericht und legt den Jahresabschluß vor, sucht um Entlastung nach und veranlaßt die Beschlüsse über alle Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 28.

Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Beschlußfassung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre aber nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet, und wenn sie von der Generalversammlung für zulässig erkannt worden sind.

§. 29.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern (§. 22) unterzeichnet und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt. Auch kann die Generalversammlung den Druck und die öffentliche Bekanntmachung ihrer Protokolle beschließen.

b) Verwaltungsrath.

§. 30.

Als Organ für die Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft, mit der Eigenschaft eines Aufsichtsrathes, wird ein Verwaltungsrath bestellt.

§. 31.

Er besteht aus 9 Mitgliedern, nebst 3 Ersatzmännern. Die Mitglieder und Ersatzmänner werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, anfänglich nach Bestimmung durch das Loos, dann nach dem Amtsalter. Die Ausscheidenden sind immer wieder wählbar.

Nur solche Actionäre können gewählt werden, welche Eigenthümer von wenigstens 10 Actien sind. Diese Actien müssen während der Amtsdauer im Depositorium der Gesellschaft hinterlegt bleiben.

Wer nicht im Vollgenuß seiner bürgerlichen Rechte ist, deßgleichen wer zur Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse steht, kann nicht Mitglied des Verwaltungsrathes sein. Die Verwaltungsraths-Mitglieder haben ihre Funktionen persönlich zu verrichten; Stellvertretung ist unzulässig. Eine Firma kann sich stets nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

§. 32.

Bis zur ersten Generalversammlung (§. 21) bilden die Gründer der Gesellschaft provisorisch den Verwaltungsrath.

§. 33.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtsdauer ist ein Jahr. Sie sind stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 34.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einladung erläßt der Vorsitzende, soweit nicht bestimmte Versammlungstage durch das Geschäftsreglement ein für allemal festgesetzt sind. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben darauf antragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sind. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterschreiben sind.

§. 36.

Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Ihm stehen insbesondere zu:

1. Die Wahl und Entlassung des Directors und etwaiger Subdirectoren, aller sonstigen Beamten sowie der Agenten der Gesellschaft.
2. Die Festsetzung der Gehaltsverhältnisse, Cautionsleistungen und Vergütungen, sowie überhaupt aller allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben.

3. Die Erlassung des Geschäftsreglements, namentlich der Instruktionen für den Director, die übrigen Angestellten und Agenten.
4. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder (§. 5).
5. Die Bestimmungen über die Emission und den Zinsfuß der Obligationen, sowie über den Cours, zu welchem die Emission geschehen soll (§. 14), desgleichen über den Tilgungsmodus derselben (§. 16).
6. Die nutzbringende Anlage des Reservefonds (§. 52).
7. Die Einrichtung des Geldübernahms- und Sparkassengeschäfts, der Hypotheken-Tilgungskasse, dann des etwaigen Contocorrent- und Discontgeschäfts (§. 5).
8. Beschlüsse über Abschluß von Verträgen und Vergleichen, Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum und dinglichen Rechten, Veräußerung von Forderungsrechten aller Art, Führung von Rechtsstreitigkeiten.
9. Festsetzung der Größe und Fristen der Actien-Einzahlungen (§. 10).
10. Die Aufsichtsführung über die statuten- und reglementsgemäße Handlungsweise der Direction und der Beamten, Prüfung ihrer Rechnungen und Ertheilung der Decharge für dieselben, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Generalversammlung.
11. Berufung der Generalversammlungen (§. 21), Festsetzung ihrer Tagesordnung sowie Berichterstattung in derselben unter Vorlage der Bücher (§. 27).

§. 37.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben (§. 33). Die Form der Zeichnung ist folgende:

„Verwaltungsrath der pfälzischen Hypothekenbank."
„Der Vorsitzende" (resp. der Stellvertreter des Vorsitzenden).

§. 38.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung vorübergehender oder dauernder, im §. 36 bezeichneten Ueberwachungsgeschäfte, nöthigenfalls unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren.

§. 39.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltungen Ersatz seiner baaren Auslagen und Taggelder. Zu dem Ende werden Anwesenheitsmarken vertheilt, deren Werth die Generalversammlung bestimmt.

c) Direction.

§. 40.

Zur obersten Geschäftsleitung und zur gerichtlichen sowie außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird eine Direction als Vorstand der Gesellschaft bestellt. Dieselbe besteht aus einem Director, welchem nöthigen Falles Subdirectoren beigegeben werden können. Ihre Funktion ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die Mitglieder der Direction werden vom Verwaltungsrathe ernannt und entlassen, dürfen kein Nebengeschäft treiben, haben Caution zu leisten und beziehen als Entschädigung einen fixen Jahresgehalt sowie eine Tantieme am jährlichen Reingewinn.

Gehalt und Caution bestimmt der Verwaltungsrath. Die Tantieme ist durch §. 50 gegenwärtiger Statuten festgesetzt.

§. 41.

Die Direction besorgt die Geschäfte nach Maßgabe der Statuten, Geschäftsreglements und speciellen Instruktionen.

Auf Einladung des Verwaltungsrathes wohnt der Director den Sitzungen desselben bei und erstattet Vortrag über alle Zweige des Geschäfts.

Der Director macht dem Verwaltungsrath Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet deren Widerruf.

Alle Angestellten der Gesellschaft sind dem Director unmittelbar untergeordnet.

§. 42.

Der Director vertritt als vollziehendes Organ der Gesellschaft die Hypothekenbank gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen; er kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse aus-

üben, zu denen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, namentlich Anwälte bestellen und widerrufen, Vergleiche abschließen und Verzichte leisten, Eingeständnisse machen, Eide zuschieben, zugeschobene annehmen und Namens der Gesellschaft ausschwören oder zurückschieben, von erhobenen Klagen ganz oder theilweise abstehen, gegen ergehende Urtheile jedes ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel ergreifen, auch Urtheile als rechtskräftig anerkennen und denselben acquiesciren; er kann Verträge aller Art für aufgelöst erklären und gerichtlich auflösen lassen, Liegenschaften wegen Nichterfüllung der Bedingungen zur vertragsmäßigen Wiederveräußerung bringen und für die Gesellschaft steigern, Zwangsveräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Gute betreiben und dabei gleichfalls für die Gesellschaft steigern, den Gerichtsboten mit der Beschlagnahme beauftragen, im Rangordnungsverfahren Forderungen anmelden und Anweisungen annehmen oder bestreiten, in Fallimentsprozeduren Forderungen anmelden und affirmiren, zur Wahl von provisorischen und definitiven Syndiken schreiten, Unionsverträge und Concordate abschließen; er bewilligt die gänzliche oder theilweise, bedingte oder unbedingte Löschung von Hypothekar-Einschreibungen; er kann sich für bestimmte Rechtshandlungen durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lassen.

§. 43.

Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und zeichnet demgemäß

„Pfälzische Hypothekenbank.“

„Die Direction.“

Zu einer giltigen Zeichnung ist jedoch die Namensunterschrift des Directors und eines etwaigen Subdirectors oder eines andern vom Verwaltungsrathe hiezu beauftragten Gesellschaftsbeamten erforderlich.

Bis zur definitiven Ernennung des Directors vertritt ein dazu delegirtes Mitglied des Verwaltungsrathes dessen Stelle.

§. 44.

Die Direction hat dem Verwaltungsrathe monatliche detaillirte Berichte über den Stand und Gang der Geschäfte zu erstatten.

§. 45.

Für Verhinderungsfälle des Directors ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§. 46.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat das Recht, den Directorialsitzungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

§. 47.

Die Mitglieder der Direction und die übrigen Beamten der Gesellschaft legitimiren sich durch die Ernennungsdecrete, die ihnen der Verwaltungsrath ausfertigt.

Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes wird durch beglaubigte Auszüge aus den Wahlprotokollen dargethan.

V. Abschnitt.

Jahresrechnung. Gewinnvertheilung. Reservefond.

§. 48.

Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am 31. Dezember abgeschlossen; die Bilanz wird in kaufmännischer Weise auf diesen Tag gezogen. Der Ueberschuß der Activen über die sämmtlichen Verwaltungskosten und Passiven bildet den Reingewinn. Die Gründungs- und ersten Einrichtungskosten können jedoch als eine auf die ersten 10 Betriebsjahre gleichheitlich zu vertheilende Last behandelt werden.

§. 49.

Zur Prüfung der Bilanz sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht 14 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die erste Wahl des Revisionsausschusses findet in der ersten Generalversammlung statt, welche der provisorische Verwaltungsrath berufen wird.

§. 50.

Die Vertheilung des gesammten jährlichen Reingewinns geschieht in folgender Weise:

1. zuvörderst erhalten die Actionäre eine Dividende bis zu 4 Procent des eingezahlten Actiencapitals;
2. von dem Reste erhalten die Mitglieder der Direction eine Tantieme von 5 % und der Reservefond wenigstens 10 %;
3. der ganze Ueberrest wird als weitere Dividende an die Actionäre vertheilt.

§. 51.

Dividenden, welche nicht innerhalb 5 Jahren nach der Generalversammlung, in welcher sie festgesetzt wurden, erhoben werden, sind der Gesellschaftskasse, und zwar dem Reservefond verfallen. Die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen und geben keinen Anspruch mehr an die Gesellschaft.

§. 52.

Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt.

Hat er die Höhe von 50 % des eingezahlten Actienkapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse (§. 11. 17. 50 und 51), sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeinen Jahreseinnahmen der Hypothekenbank aufgenommen.

Ueber den Reservefond, dessen Zinsen und sonstige Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt. Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe überlassen.

Müßte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste der Hypothekenbank in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Zuschüsse zu ergänzen.

VI. Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 53.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1. mit Ablauf der Concessionszeit (§. 4);
2. wenn der Verwaltungsrath oder $^1/_3$ der Actien die Auflösung beantragen und eine alsdann berufene Generalversammlung die Auflösung beschließt.

In einer solchen Generalversammlung müssen aber wenigstens $^3/_4$ der Actien vertreten, auch muß der Auflösungsbeschluß mit einer Majorität von $^2/_3$ der anwesenden Stimmen gefaßt werden. War die erforderliche Anzahl der Actien nicht vertreten, so wird in einer zweiten auf 6 Wochen später zu berufenden Generalversammlung von den Erschienenen mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen, auch wenn nicht $^3/_4$ der Actien an dieser zweiten Generalversammlung theilnehmen.

Die Generalversammlung erwählt einen Liquidationsausschuß von 9 Actionären, von denen wenigstens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungsrathes sein müssen.

§. 54.

Der Liquidationsausschuß realisirt alle Activen, tilgt damit die Passiven und zahlt die Ueberschüsse je nach Eingang in angemessenen Abtheilungen an die Actionäre gegen Quittung aus. Bei der letzten Ratenzahlung werden die Actien der Liquidations-Commission zurückgegeben.

Nicht erhobene Beträge werden nach vorausgegangener Edictalladung mit Präclusivfrist gesetzlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung einberufen.

VII. Abschnitt.

Verhältniß der Hypothekenbank zur Staatsregierung.

§. 55.

Der Königl. Staatsregierung bleibt es vorbehalten, durch einen Commissär jederzeit von dem Stande und den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und die Bücher, Rechnungen und sonstigen Schriften derselben einzusehen.

§. 56.

Der kgl. Commissär ist berechtigt, an den Sitzungen der Generalversammlungen und des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen und ist zu denselben rechtzeitig einzuladen.

§. 57.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen sind in einer von der Direction beglaubigten Ausfertigung oder einem von ihr beglaubigten Abdrucke der Königl. Staatsregierung einzureichen.

VIII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58.

Alle Eröffnungen (Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen), welche der Verwaltungsrath, die Direction oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind in folgende öffentliche Blätter einzurücken, nämlich in:

die Bayerische Zeitung,
den Pfälzer Kurier,
die Pfälzer Zeitung,
die Neue Frankfurter Zeitung und
den Actionär.

Sollte eines der genannten Blätter eingehen, so ist sofort vom Verwaltungsrathe ein neues Blatt zu bestimmen und in den noch bestehenden Blättern bekannt zu machen.

Dabei ist es unbenommen, derartige Eröffnungen auch noch durch andere passende Zeitungen zu veröffentlichen.

§. 59.

Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, daß er ein Actiendocument erwirbt oder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt.



